



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

48. Jahrgang

Wesel, 14. Dezember 2023

Nr. 46 S. 1 - 14

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für die Haushaltsjahre 2024 und 2025** 2
- **3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.2018 des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen -Abfallgebührensatzung -vom 12.12.2023** 3

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 liegt im Kreishaus Wesel, Reeser Landstr. 31, Zimmer 327, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12:30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Für eine Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0281/207-2323, 0281/207-3323 oder 0281/207-4323 erforderlich.

Alternativ ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2024/2025 auch auf der Internetseite des Kreises Wesel unter folgendem Pfad einsehbar:

<https://www.kreis-wesel.de/de/kreisverwaltung/haushalt/>

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner*innen oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Zeit vom 02.01.2024 bis 23.01.2024 bei dem Landrat des Kreises Wesel - Fachdienst Finanzen -, Reeser Landstr. 31, erheben. Über diese Einwendungen und die der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 55 (2) Kreisordnung NW beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Wesel, 11. Dezember 2023

K r e i s W e s e l

Der Landrat

gez. Ingo Brohl

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.2018 des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen -Abfallgebührensatzung -vom 12.12.2023

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV.NRW.2021) -KrO-, in der z. Z. geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW. 610) -KAG-, in der z. Zt. geltenden Fassung und der Abfallsatzung des Kreises Wesel in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4, Satz 2 und Satz 3 werden geändert und erhalten folgende neue Fassung:

- 4) Stichtag für die Einwohnerzahl ist der 31.12.2022. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ergeben sich aus dem Mittelwert der vier Quartale des Jahres 2022.

§ 1 Abs. 6, Satz 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

- 6) Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühr nach Abs. 3 ist die Einwohnerzahl je Kommune (Datenquelle: IT.NRW.de) zum Stichtag 31.12.2022.

§ 1 Abs. 7, Satz 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

- 7) Bei der Anlieferung von Siedlungsabfällen im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 Gewerbeabfallverordnung,- es handelt sich um Siedlungsabfälle mit der Abfallschlüsselnummer 200301, soweit diese nach Art und Menge mit den Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind -, durch andere, nicht kommunale Anlieferer erhebt der Kreis eine Benutzungsgebühr.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1, 3 werden geändert und erhalten folgende neue Fassung:

- 1) Der Grundgebührensatz nach § 1 Abs. 2, 4 beträgt 2,50 € je Einwohner und 1,54 € je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem.
- 3) Der Gebührensatz nach § 1 Abs. 3, 6 für die Benutzung der Wertstoffsammlung beträgt 1,65 € je Einwohner.

Artikel 3

Die Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung wird in die dieser 3. Änderungssatzung als Anlage beigefügte Fassung geändert.

Artikel 4

Diese Änderungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Kreistagsbeschluss vom 07.12.2023 überein.

Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO wurde eingehalten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nichtordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat / die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 12. Dezember 2023

gez. Ingo Brohl

Landrat

Anlage 1 zur 3. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 12.12.2023

1. Leistungsgebühren für Abfälle aus kommunalen Sammlungen (§ 1 Abs. 2, 5)

3. Benutzungsgebührensätze für Abfälle nach § 1 Abs. 8

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage oder Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe/Karton (stofflich nicht verwertbar)	110,00 €t
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern)	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern)	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehrsicht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

EAK	2. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk	Gebühr je Einheit
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	105,00 €t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)	65,00 €t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)	105,00 €t
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, hier: Biotonne	145,10 €t
20 03 01	Gemischte Bioabfälle mit zu hohen Fehlwurfanteilen, hier: Biotonne	

2. Benutzungsgebührensätze für Abfälle nach § 1 Abs. 7

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage oder Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	110,00 €t

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	121,10 €t
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	207,80 €t
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	121,10 €t
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 02 99	Abfälle a.n.g.	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 99	Abfälle a.n.g.	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
02 04 99	Abfälle a.n.g.	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 05 99	Abfälle a.n.g.	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 06 99	Abfälle a.n.g.	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 07 99	Abfälle a.n.g.	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	

Anlage 1 zur 3. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 12.12.2023

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit	EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
03 01 99	Abfälle a.n.g.	121,10 €/t	07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		07 02 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	121,10 €/t
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)		07 02 13	Kunststoffabfälle	207,80 €/t
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling		07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 fallen	121,10 €/t
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		07 02 99	Abfälle a.n.g.	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		07 03 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		07 03 99	Abfälle a.n.g.	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		07 04 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
03 03 99	Abfälle a.n.g.		07 05 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle		07 05 99	Abfälle a.n.g.	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		07 06 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	207,80 €/t
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		07 06 99	Abfälle a.n.g.	121,10 €/t
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
04 01 99	Abfälle a.n.g.		07 07 99	Abfälle a.n.g.	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle die keine gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)		08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	207,80 €/t
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten		08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	121,10 €/t
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen		08 01 17	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel	207,80 €/t
04 02 19	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	121,10 €/t
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	08 01 21	Farb- und Lackentfernerabfälle		
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	08 03 12	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
04 02 99	Abfälle a.n.g.	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	207,80 €/t	
05 01 15	gebrauchte Filtertone	08 03 14	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel	121,10 €/t	
05 06 99	Abfälle a.n.g.	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen		
06 13 02	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
06 13 03	Industrieruß	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		
06 13 99	Abfälle a.n.g.				
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände				
07 01 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien				

Anlage 1 zur 3. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 12.12.2023

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit	EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
08 04 09	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	121,10 €/t	15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	207,80 €/t
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	121,10 €/t
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		16 01 03	Altreifen	207,80 €/t
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		16 01 07	Ölfilter	121,10 €/t
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien		16 01 19	Kunststoffe	207,80 €/t
10 03 02	Anodenschrott		16 01 21	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	121,10 €/t
10 03 17	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung		16 01 22	Bauteile a.n.g.	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen		16 02 13	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		16 11 01	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier aus der Elektrolyse der thermischen Aluminiummetallurgie	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	207,80 €/t	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
12 01 12	gebrauchte Wachse und Fette		17 01 02	Ziegel	
12 01 14	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	121,10 €/t	17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		17 02 01	Holz	
12 01 18	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)		17 02 03	Kunststoffe	207,80 €/t
12 01 20	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	121,10 €/t
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	207,80 €/t
12 01 99	Abfälle a.n.g.		17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
13 05 01	festen Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	121,10 €/t
13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	207,80 €/t			
15 01 03	Verpackungen aus Holz				
15 01 05	Verbundverpackung	121,10 €/t			
15 01 06	gemischte Verpackungen				
15 01 09	Verpackungen aus Textilien				
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	207,80 €/t			

Anlage 1 zur 3. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 12.12.2023

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit	EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)	121,10 €/t	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	121,10 €/t	
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffen enthält		19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	207,80 €/t	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)		19 08 02	Sandfangrückstände		
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff	121,10 €/t	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)		19 08 06	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)		19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten		
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		19 08 10	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen		
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		
18 01 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		19 08 99	Abfälle a.n.g.		
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		207,80 €/t
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden		19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		121,10 €/t
18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		19 11 01	gebrauchte Filtertone		
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen		19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen		
19 02 04	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten		19 12 01	Papier und Pappe		
19 03 04	als gefährlich eingestufte, teilweise stabilisierte Abfälle		207,80 €/t	19 12 04		Kunststoff und Gummi
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	19 12 06		Holz, das gefährliche Stoffe enthält		
			19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		
			19 12 08	Textilien		
			19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		
			19 12 11	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur die brennbare Fraktion		
			19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion		

Anlage 1 zur 3. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 12.12.2023

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit	EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	121,10 €/t	07 02 13	Kunststoffabfälle	207,80 €/t
20 01 01	Papier und Pappe/Karton (stofflich nicht verwertbar)		09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	121,10 €/t
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (<i>mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern</i>)		09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	121,10 €/t
20 01 10	Bekleidung		12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	207,80 €/t
20 01 11	Textilien		15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)	121,10 €/t
20 01 25	Speiseöle und -fette		15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	207,80 €/t
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		207,80 €/t	15 01 03	Verpackungen aus Holz
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	15 01 04		Verpackungen aus Metall	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	121,10 €/t	15 01 05	Verbundverpackungen	
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		15 01 06	gemischte Verpackungen	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
20 01 39	Kunststoffe	207,80 €/t	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern</i>)		16 01 03	Altreifen	207,80 €/t
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	121,10 €/t	17 02 01	Holz	121,10 €/t
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		17 02 03	Kunststoff	207,80 €/t
20 03 02	Marktabfälle		17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	121,10 €/t
20 03 03	Straßenkehrschutt		17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	207,80 €/t
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung		17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	121,10 €/t
20 03 07	Sperrmüll		17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (<i>mit organischen Bestandteilen</i>)	121,10 €/t
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (<i>mit organischen Bestandteilen</i>)	
			17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (<i>mit organischen Bestandteilen</i>)	
		19 12 01	Papier und Pappe (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)		
		19 12 02	Eisenmetalle		
		19 12 03	Nichteisenmetalle		

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	121,10 €/t
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
04 02 99	Abfälle a.n.g.	

Anlage 1 zur 3. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 12.12.2023

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit	EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
19 12 04	Kunststoff und Gummi	207,80 €/t	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	48,00 €/t
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	121,10 €/t	02 01 10	Metallabfälle	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		02 04 01	Rübenerde	
19 12 08	Textilien		02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	
20 01 01	Papier und Pappe/Karton (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)		06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
20 01 10	Bekleidung		06 08 99	Abfälle a.n.g.	
20 01 11	Textilien (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)		06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	76,10 €/t
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	48,00 €/t
20 01 39	Kunststoffe	207,80 €/t	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	121,10 €/t	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	
20 03 02	Marktabfälle		10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	
20 03 03	Straßenkehrschutt		10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
20 03 07	Sperrmüll		10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	48,00 €/t
01 03 99	Abfälle a.n.g.	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	

10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
10 02 10	Walzzunder	

Anlage 1 zur 3. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 12.12.2023

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit	EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	48,00 €/t	10 12 10	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	48,00 €/t	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen		10 12 99	Abfälle a.n.g.		
10 02 99	Abfälle a.n.g.		10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen		
10 06 06	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung		10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)		10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		
10 07 03	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung		10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement		76,10/t
10 09 03	Ofenschlacke		10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen		
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		48,00 €/t
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt		10 13 99	Abfälle a.n.g.		
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen		
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		11 05 01	Hartzink		
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt		11 05 02	Zinkasche		
10 10 99	Abfälle a.n.g.		12 01 01	Eisenfeil- und Drehspäne		
10 11 03	Glasfaserabfall	12 01 02	Eisenstaub und -teile			
10 11 05	Teilchen und Staub	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen			
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen			
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen			
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen			
10 11 16	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	15 01 04	Verpackungen aus Metall			
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	15 01 07	Verpackungen aus Glas			
10 11 99	Abfälle a.n.g.	16 01 18	Nichteisenmetalle			
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen			
10 12 03	Teilchen und Staub	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen			
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen			
10 12 06	verworfenе Formen	17 01 01	Beton (<i>nur inerter Anteil</i>)			
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	17 01 02	Ziegel (<i>nur inerter Anteil</i>)			
			17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (<i>nur inerter Anteil</i>)		

Anlage 1 zur 3. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 12.12.2023

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit	
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (<i>nur inerte Anteil</i>)	48,00 €/t	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (<i>nur inerte Anteil</i>)		
17 02 02	Glas		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		
17 04 06	Zinn		
17 04 07	gemischte Metalle		
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (<i>nur inerte Anteil</i>)		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (<i>nur inerte Anteil</i>)		
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		341,60 €/t
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe		76,10 €/t
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (<i>nur inerte Anteil</i>)		48,00 €/t
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (<i>nur inerte Anteil</i>)		
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten (<i>nur inerte Anteil</i>)		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen sind (<i>nur inerte Anteil</i>)		
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt		
19 01 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung (<i>hier nur REA-Gips aus dem AEZ</i>)		
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 13 fällt		
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt		
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen		
19 04 01	verglaste Abfälle		
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	48,00 €/t
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
20 01 02	Glas	
20 01 40	Metalle	
20 02 02	Boden und Steine	

EAK	4. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk	Gebühr je Einheit
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	105,00 €/t
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 99	Abfälle a.n.g.	
02 04 01	Rübenerde	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen, hier nur chemisch unbehandeltes Material	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>sortenreiner Baum- und Strauchschnitt</i>)	73,50 €/t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>Garten-, Park-, und Friedhofsabfall</i>)	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, hier: Biotonne	105,00 €/t
20 03 02	Marktabfälle	

Anlage 1 zur 3. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 12.12.2023

EAK	5. Abfälle zur Verwertung und Behandlung	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe (<i>aus kommunaler Sammlung</i>)	0,00 €/t
20 01 11	Alttextilien	0,00 €/t

EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 500l	Gebühr je Einheit
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (<i>zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	12,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (<i>zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	
20 03 07	Sperrmüll (<i>zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	6,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>sortenreiner Baum- und Strauchschnitt</i>)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>Garten-, Park-, und Friedhofsabfall</i>)	
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	12,00 €
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (<i>zur Beseitigung in der Deponie</i>)	
20 02 02	Boden und Steine (<i>zur Beseitigung auf der Deponie</i>)	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 1000l	Gebühr je Einheit
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (<i>zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	24,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (<i>zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	
20 03 07	Sperrmüll (<i>zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	12,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>sortenreiner Baum- und Strauchschnitt</i>)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>Garten-, Park-, und Friedhofsabfall</i>)	
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	24,00 €
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (<i>zur Beseitigung in der Deponie</i>)	
20 02 02	Boden und Steine (<i>zur Beseitigung auf der Deponie</i>)	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

Anlage 1 zur 3. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 12.12.2023

EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 1500l	Gebühr je Einheit	EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 2000l	Gebühr je Einheit
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	36,00 €	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	48,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)		20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)		20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	18,00 €	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	24,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)		20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)		20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)	
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	36,00 €	17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	48,00 €
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe		17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung in der Deponie)		17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung in der Deponie)	
20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)		20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	